

# **Statuten des Vereins Health Tech Cluster Switzerland**

---

## **I. Name und Sitz**

### **Art. 1** Name und Sitz

Unter dem Namen Health Tech Cluster Switzerland besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB mit Sitz an der Herrengasse 34, 6430 Schwyz.

### **Art. 2** Zweck

- a. Der Verein Health Tech Cluster Switzerland ist ein Netzwerk von Herstellern, Zulieferern, Forschungs- und Ausbildungseinrichtungen sowie Dienstleistern und Investoren im Bereich der Gesundheitstechnologien. Der Verein führt Unternehmen aus Medizintechnik, Pharma, Biotechnologie, Diagnostik und Gesundheitswesen gewinnbringend zusammen und erhöht so die Wertschöpfung.
- b. Zur Health Technology (Health Tech) zählen alle Akteure des Wertschöpfungssystems Gesundheit, die mit ihren Produkten oder Dienstleistungen der Gesundheitsprävention dienen, die Erstellung einer Diagnose unterstützen, die Lebensqualität erhöhen oder die Gesundheit des Patienten verbessern resp. stabilisieren.
- c. Zum Wertschöpfungssystem Gesundheit zählen überdies Anbieter von Vorprodukten und Vorleistungen, die den Unternehmen und Organisationen letztlich erlauben, ihre Leistungen für Patienten zu erbringen.
- d. Der Verein kann im Rahmen von Abs. a Mandate ausüben und für Dritte übernehmen.

## **II. Mitgliedschaft**

### **Art. 3** Begründung

Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts werden.

Die Aufnahme von Neumitgliedern kann jederzeit erfolgen. Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme endgültig entscheidet.

#### **Art. 4 Erlöschen**

Die Mitgliedschaft natürlicher Personen endet mit dem Tod, diejenige juristischer Personen mit dem Verlust ihrer Rechtspersönlichkeit.

Im Übrigen ist ein Austritt aus dem Verein mit einer halbjährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahrs möglich. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen des Vereins schadet, seine Pflichten in schwerwiegender Weise verletzt (z.B. Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrags) oder das Vereinsleben nachhaltig stört. Vor dem Ausschluss ist es anzuhören. Der Vorstand entscheidet endgültig.

#### **Art. 5 Mittel**

Die Verfolgung des Vereinszwecks wird durch die Beiträge der Mitglieder sowie Sponsoringbeiträge finanziert.

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich von der Generalversammlung festgesetzt.

### **III. Organe**

#### **Art. 6 Übersicht**

Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung;
- der Vorstand;
- die Kontrollstelle.

## **A. Generalversammlung**

### **Art. 7 Einberufung**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr im ersten Quartal statt.

Zur ordentlichen Generalversammlung werden die Mitglieder 20 Tage im Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste. Anträge seitens der Mitglieder sind 10 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. Einladungen und Beilagen sowie Anträge können auch auf elektronischem Weg (z.B. per E-Mail) zugestellt resp. eingereicht werden.

### **Art. 8 Ausserordentliche Generalversammlung**

Der Vorstand kann unter Einhaltung einer Frist von 20 Tagen schriftlich oder elektronisch zu einer ausserordentlichen Generalversammlung einladen.

Zudem muss der Vorstand zu einer ausserordentlichen Generalversammlung gemäss Art. 8 Abs. 1 einladen, falls dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder unter Angabe der Traktanden schriftlich oder elektronisch verlangt wird.

### **Art. 9 Zuständigkeit**

Der Generalversammlung stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
- Wahl und Abberufung der Organe (Vorstand, Kontrollstelle);
- Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung;
- Festlegung und Abnahme des Budgets;
- Abnahme des Berichtes der Kontrollstelle;
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- Entlastung der Organe (Vorstand, Kontrollstelle);
- Änderung der Statuten und Auflösung des Vereins;
- Beschlussfassung über die Verwendung des Liquidationserlöses im Fall der Auflösung.

## **Art. 10** Beschlussfassung

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig. Sie kann auch elektronisch (z.B. via Videokonferenz) abgehalten werden. Sie wird vom Präsidenten bzw. der Präsidentin geleitet, im Verhinderungsfall vom Vizepräsidenten bzw. der Vizepräsidentin oder von einem anderen Vorstandsmitglied. Über alle Verhandlungen ist zumindest ein Beschlussprotokoll zu führen.

Jedes Vereinsmitglied verfügt an der Generalversammlung über eine Stimme. Eine Vertretung der Stimme durch ein anderes Vereinsmitglied ist mittels schriftlicher Vollmacht möglich.

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Die Stimmenthaltungen werden dabei nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit hat der Leiter bzw. die Leiterin der Versammlung den Stichentscheid.

## **B. Vorstand**

### **Art. 11** Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Vorstandsmitgliedern, die auf zwei Jahre gewählt werden. Die Wiederwahl ist zulässig. Im Vorstand sollen die Akteure des Wertschöpfungssystems Gesundheit angemessen vertreten sein. Die Geschäftsführer/Clustermanager nehmen im Vorstand mit beratender Stimme Einsitz.

Der Präsident bzw. die Präsidentin wird von der Generalversammlung gewählt. Im Weiteren konstituiert sich der Vorstand selbst. Er regelt die Zeichnungsberechtigung. Der Vorstand bestimmt einen Protokollführer bzw. eine Protokollführerin und einen Rechnungsführer bzw. eine Rechnungsführerin. Der Vorstand kann über seine Tätigkeit ein Organisationsreglement erlassen.

### **Art. 12** Einberufung und Beschlussfassung

Der Vorstand trifft sich zu Sitzungen, soweit dies für die Besorgung der anfallenden Geschäfte notwendig ist. Jedes Vorstandsmitglied hat ein Einberufungsrecht.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Vorstandssitzung kann auch elektronisch abgehalten werden. Die Sitzung wird vom Präsidenten bzw. der Präsidentin geleitet, im Verhinderungsfall vom Vizepräsidenten bzw. der Vizepräsidentin oder von einem anderen Vorstandsmitglied. Über alle Verhandlungen ist zumindest ein Beschlussprotokoll zu führen.

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Leiter bzw. die Leiterin der Versammlung den Stichentscheid. Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist möglich, falls von keinem Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt wird.

### **Art. 13** Zuständigkeit

Der Vorstand ist das leitende Organ des Vereins. Er vertritt diesen nach innen und aussen.

Dem Vorstand stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:

- die Aufsicht über die Tätigkeit des Vereins;
- die Festlegung der Organisation;
- die Erneuerung und Abberufung der Geschäftsführung bzw. des Clustermanagements;
- die Finanzkompetenz gemäss Budget;
- die Führung der Vereinsrechnung;
- das Abschliessen und Auflösen von Verträgen für Mandate und Projekte;
- das Einsetzen von Ausschüssen;
- der Erlass von Reglementen, Weisungen und Arbeitsanleitungen;
- die Durchführung eigener Projekte;
- die Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung;
- die Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung;
- die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.

### **Art. 14** Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand legt die Zeichnungsberechtigung fest.

## **C. Kontrollstelle**

### **Art. 15** Wahl und Zuständigkeit

Die Kontrollstelle besteht aus einer oder zwei Personen. Zulässig ist auch die Einsetzung einer juristischen Person (z.B. Treuhandgesellschaft).

Die Revisionsstelle wird für zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Sie prüft die Jahresrechnung und erstattet der Generalversammlung Bericht und Antrag. Sie kann während des Jahres Stichproben in der Buchhaltung des Vereins vornehmen.

#### **IV. Finanzen und Haftung**

##### **Art. 16** Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

##### **Art. 17** Mitgliederbeitrag

Jedes Mitglied hat den Jahresbeitrag zu entrichten.

##### **Art. 18** Finanzkompetenz

Der Vorstand kann ausserhalb des Budgets dringliche Ausgaben bis CHF 50'000.00 beschliessen.

##### **Art. 19** Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

#### **V. Statutenänderungen und Auflösung**

##### **Art. 20** Statutenänderung

Für eine Statutenänderung ist eine Mehrheit von 2/3 der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder notwendig.

## **Art. 21** Auflösung des Vereins

Für eine Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder notwendig. Wird der Verein aufgelöst, entscheidet die Generalversammlung über die Verwendung eines allfälligen Liquidationserlöses. Die zweckgebundenen Mittel müssen an die Vertragspartner zurück.

## **VI. Schlussbestimmung**

### **Art. 22** Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 29. März 2021 genehmigt und ersetzen die Statuten vom 10. Dezember 2019. Sie treten sofort in Kraft.

Schwyz, den 29. März 2021

Der Präsident



Christian Wind

Die Protokollführerin



Nadja Leutert